

Der Landtag von Niederösterreich hat am 3. Oktober 2013 beschlossen:

Änderung des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes

Artikel I

Das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz, LGBl. 1026, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Als Stichtag gilt der Tag der Anordnung der Bürgerbefragung.“
2. Im § 10 Abs. 2 wird folgende lit. d angefügt:
„d) den Stichtag.“
3. § 24 Abs. 2 zweiter Satz lautet: „Die Einberufung kann auch in jeder anderen technisch möglichen Form übermittelt werden, wenn das Mitglied des Gemeinderates dieser Übertragungsart zugestimmt hat, wobei in diesem Fall die Sendebestätigung dem Erfordernis der nachweislichen Zustellung genügt.“
4. Im § 24 Abs. 2 vierter Satz und letzter Satz tritt jeweils anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 158/1998“ das Zitat „BGBl. I Nr. 33/2013“.
5. Im § 24 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „Tagesordnung der“ das Wort „öffentlichen“ und nach dem Wort „kundzumachen“ folgende Wortfolge angefügt: „und darf im Internet veröffentlicht werden“
6. Im § 31 Abs. 6 erster Satz wird die Wortfolge „Jeder Stadtbürger“ durch folgendes Wort ersetzt: „**Jedermann**“
7. Im § 31 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt: „Das genehmigte Sitzungsprotokoll öffentlicher Gemeinderatssitzungen darf im Internet veröffentlicht werden.“
8. Im § 34 Abs. 3 letzter Satz wird das Wort „Gemeinderatsklubs“ durch folgende Wortfolge ersetzt: „Im Gemeinderat vertretene Wahlparteien“

9. Im § 38 Abs. 4 lit. c wird nach dem Wort: „Anträge,“ folgende Wortfolge eingefügt:
„ausgenommen jene nach § 91 Abs. 5,“
10. Im § 50 Abs. 1 dritter Satz wird die Wortfolge „des Genehmigungsbescheides“
durch folgende Wortfolge ersetzt: „der Genehmigung“
11. Im § 54 Abs. 1 erster Satz wird das Wort „vier“ durch folgendes Wort ersetzt: „**fünf**“
12. Im § 56 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Der Voranschlag ist inklusive aller Beilagen kundzumachen und außerdem
zeitnah an die Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen,
die eine weitere Verwendung ermöglicht. Zusätzlich ist eine Veröffentlichung im
Internet in einem Format, das keine Veränderung der Daten ermöglicht, zulässig.“
13. Im § 67 Abs. 1 erster Satz entfällt folgende Wortfolge: „durch die Stadtbürger“
14. Im § 67 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt: „Der Rechnungsabschluss ist
inklusive aller Beilagen (§ 66 Abs. 5) kundzumachen und außerdem zeitnah an die
Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen, die eine
weitere Verwendung ermöglicht. Zusätzlich ist eine Veröffentlichung im Internet in
einem Format, das keine Veränderung der Daten ermöglicht, zulässig.“
15. § 69 Abs. 3 lautet:
„(3) Die Stadt ist Partei des aufsichtsbehördlichen Verfahrens und hat das Recht,
Beschwerde beim Verwaltungsgericht (Art. 130 bis 132 B-VG) zu erheben. Sie ist
Partei des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht und hat das Recht, Revision
beim Verwaltungsgerichtshof (Art. 133 B-VG) und Beschwerde beim
Verfassungsgerichtshof (Art. 144 B-VG) zu erheben.“
16. § 74 Abs. 1 entfällt. Im § 74 erhalten die (bisherigen) Absätze 2 und 3 die
Bezeichnung Abs. 1 und 2.
17. Im § 74 Abs. 2 (neu) erster Satz tritt anstelle des Zitates „Abs. 2 lit. a“ das Zitat
„Abs. 1 lit. a“.
18. Im § 76 Abs. 4 erster Satz wird die Wortfolge „Genehmigung der Landesregierung“
durch folgende Wortfolge ersetzt: „Zustellung der Genehmigung“

19. § 91 Abs. 5 lautet:

„(5) Tritt einer der im Abs. 2 vorgesehenen Fälle ein, so muss der Bürgermeister dies dem Gemeinderat bekannt geben, der mit einfacher Mehrheit über den im Art. 141 Abs. 1 lit. c B-VG vorgesehenen Antrag beschließt. Wird ein solcher Beschluss vom Gemeinderat gefasst, so muss der Bürgermeister den Antrag namens des Gemeinderates beim Verfassungsgerichtshof einbringen.“

20. § 91 Abs. 6 entfällt.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.